

**Satzung der Stadt Frankfurt (Oder)
über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen
(Stellplatzsatzung - StpIS)**

**Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom
09.12.2004**



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004, GVBl. I S. 59) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 und 5 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 09.12.2004 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Herstellung von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen (Stellplatzsatzung - StpIS)

Inhalt :

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Begriffsbestimmungen	1
§ 3	Herstellung von notwendigen Stellplätzen	2
§ 4	Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze	2
§ 5	Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen	3
§ 6	Anordnung der Fahrradabstellplätze	3
§ 7	Gestaltung der Fahrradabstellplätze	3
§ 8	Ausnahmen	4
§ 9	Ordnungswidrigkeiten	4
§ 10	Inkrafttreten	4

Anlage 1 : Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradabstellplätze nach § 5	1
Anlage 2 : Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. (1) ..	1
Anlage 3 : Lageplan Originalmaßstab 1 : 20 000	1

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellplätzen im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Frankfurt (Oder) im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu erwarten ist.
- (2) Von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Festsetzungen in Bebauungsplänen oder örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. Als Stellplätze im Sinne dieser Satzung gelten auch Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, die in nichtöffentlichen Garagen, Parkhäusern, Parkdecks u. ä. angeordnet sind.

- (2) Fahrradstellplätze sind Flächen im Freien oder in Gebäuden, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen.

§ 3 Herstellung von notwendigen Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind die nach den nachfolgenden Vorschriften festgesetzten notwendigen Stellplätze herzustellen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach den in der Anlage 1 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahlen von Stellplätzen pro Bemessungseinheit. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1 : 1987-06 zu berechnen.
- (4) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.
- (5) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen sind die notwendigen Stellplätze in solcher Anzahl nach Anlage 1 herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Stellplätze können dabei angerechnet werden.
- (6) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen festgesetzt werden. Dies gilt sinngemäß auch für solche Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist.
- (7) Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf festzusetzen.

§ 4 Geldbeträge für die Ablösung notwendiger Stellplätze

- (1) Das Gemeindegebiet wird unter Berücksichtigung der Bodenrichtwerte nach der Bodenrichtwertkarte der Stadt Frankfurt (Oder) in 3 Gebietsteile untergliedert. Für die Abgrenzung dieser Gebietsteile ist die Beschreibung der Gebietsgrenzen (Anlage 2) und der Lageplan (1 : 20.000) vom 05.03.2004 (Anlage 3) maßgeblich. Die Anlagen 2 und 3 sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird

in dem Gemeindegebietsteil I auf	8.274,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil II auf	4.847,00 Euro
in dem Gemeindegebietsteil III auf	3.437,00 Euro

je notwendigem PKW-Stellplatz festgesetzt. Notwendige Stellplätze für Lastkraftwagen oder Busse sind 3 PKW-Stellplätzen, notwendige Stellplätze für Motorräder 0,5 PKW-Stellplätzen gleichgestellt.

In einem nach § 141 BauGB förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet wird der Ablösebetrag für Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf 50 % des Betrages für den jeweiligen Gemeindegebietsteil festgesetzt.

§ 5 Herstellung von notwendigen Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Fahrrädern zu erwarten ist, sind die nach den nachfolgenden Vorschriften festgesetzten notwendigen Fahrradabstellplätze herzustellen.
- (2) Die Anzahl der notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach den in der Anlage 1 für die jeweilige Nutzungsart festgesetzten Anzahlen von Abstellplätzen pro Bemessungseinheit.
- (3) Bei Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder anderer Anlagen sind die notwendigen Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl nach Anlage 1 herzustellen, dass sie die infolge der Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können. Für die bisherigen Nutzungen vorhandene, nicht mehr notwendige Fahrradabstellplätze können dabei angerechnet werden.
- (4) Für Sonderfälle, die in der Anlage 1 nicht erfasst sind, ist der Bedarf an Fahrradabstellplätzen nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Zahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Abstellplatzbedarf festzusetzen.

§ 6 Anordnung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Wege gut erreichbar sein. Es kann verlangt werden, dass Hinweise auf die Abstellplätze angebracht werden.
- (2) Fahrradabstellplätze sind so auszustatten, dass Sie auch bei Dunkelheit sicher benutzbar sind.

§ 7 Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze sind so zu gestalten, dass Fahrräder mit fahrradtypischen Laufradgrößen und Reifenbreiten sicher und ohne Beschädigung der Laufräder abgestellt werden können. Eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens muss gewährleistet sein, sofern keine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.
- (2) Fahrradabstellplätze erfordern eine Grundfläche von mindestens 0,70 m Breite und 1,80 m Länge je Fahrrad.

§ 8 Ausnahmen

- (1) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag die Anzahl der nach § 3 herzustellenden notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge um maximal 20 Prozent mindern, wenn das Vorhaben nicht mehr als 300 m von einer Haltestelle regelmäßig verkehrender öffentlicher Personennahverkehrsmittel fußläufig entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr mindestens stündlich verkehrt. Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.
- (2) Sofern die Herstellung notwendiger Fahrradstellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung nicht oder nicht vollständig möglich ist, kann auf die Herstellung verzichtet werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Absatz 3 Nr. 2 BbgBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze nicht herstellt,
2. entgegen § 5 die notwendigen Fahrradstellplätze nicht herstellt,
3. entgegen § 6 Abs. 2 die Fahrradstellplätze nicht so ausstattet, dass sie auch bei Dunkelheit sicher benutzbar sind
4. entgegen § 7 die Fahrradstellplätze nicht so gestaltet, dass die Fahrräder sicher abgestellt werden können und eine Anschliefmöglichkeit des Fahrradrahmens oder eine abschließbare Einstellmöglichkeit vorhanden ist.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Ablösebeträge für Stellplätze und Garagen in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 23.09.1999, sowie die erste Änderungssatzung zu dieser Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Frankfurt (Oder),

Patzelt
Oberbürgermeister

- Anlage 1 : Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradstellplätze nach § 5
- Anlage 2 : Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. (1)
- Anlage 3 : Lageplan mit Darstellung der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. (1) M
1 : 20 000

Anlage 1 : Anzahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach § 3 und Anzahl notwendiger Fahrradstellplätze nach § 5

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrradstellplätze
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 je Einfamilienhaus	
1.2	Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche
1.3	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen	1 je 10 Wohnungen
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	1 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
1.7	Studentenwohnheime	1 je 5 Betten	1 je 2 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	ab einer Nutzfläche von 40 m ² 1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 75 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	ab einer Nutzfläche von 30 m ² 1 je 30 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche größer 25 m²		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	ab einer Nutzfläche von 40 m ² 1 je 40 m ² Nutzfläche	1 je 80 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche	1 je 100 m ² Brutto-Grundfläche
4	Versamlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versamlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze	1 je 15 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versamlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze	1 je 10 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze	1 je 30 Besucherplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	1 je 250 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5	1 je 10 Besucherplätzen zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	4 je Bahn
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe mit einer Nutzfläche größer 25 m²		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser o.ä	ab 10 m ² Gastraumfläche 1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 20 m ² Gastraumfläche
6.2	Diskotheken	1 je 10 m ² Gastraumfläche	1 je 75 m ² Gastraumfläche
6.3	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten	1 je 30 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Fahrradabstellplätze
7.1	Krankenhäuser, Privatkliniken, Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 je 5 Betten	1 je 20 Betten
7.3	Altenpflegeheime	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grund- und Sonderschulen	1 je 20 Schüler	1 je 5 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen (wie Gymnasien, Real- und Gesamtschulen)	1 je 10 Schüler	1 je 3 Schüler
8.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler	1 je 5 Schüler
8.4	Fachschulen, Hochschulen, Universitäten	1 je 5 Schüler, Studenten	1 je 5 Schüler, Studenten
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum	2 je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Abstellplätze
8.6	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 5 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche	1 je 100 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche	1 je 150 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.5	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz	1 je 5 Beschäftigte
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße	5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge	1 je 5 Beschäftigte
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	
10.2	Spiel- und Automatenhallen	1 je 10 m ² Nutzfläche	1 je 50 m ² Nutzfläche

Anlage 2 : Beschreibung der Gebietsgrenzen der Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. (1)

Die Gemeindegebietsteile nach § 4 Abs. 1 werden wie folgt umgrenzt :

Gemeindegebietsteil I

Durch

Lebuser Mauerstraße, Topfmarkt, Karl-Marx-Straße, Halbe Stadt, Verbindungsweg südlich Kirche zum Heiligen Kreuz, Franz-Mehring-Straße Heilbronner Straße (beidseitig), Zehmeplatz (beidseitig), Gubener Straße bis Einmündung Ferdinandstraße (beidseitig), Nordgrenze Flurstück 4 der Flur 46 (Lindenstraße 15), Am Park, Paul-Feldner Straße, Große Scharnstraße, Logenstraße, Oderufer

Gemeindegebietsteil II

Durch Gemeindegebietsteil I ,sowie nach außen durch

Oderufer, Hafenstraße, Berliner Straße, Bergstraße (beidseitig), Linaustraße, Luisenstraße (beidseitig), Rudolf-Frantz-Straße (beidseitig), Feuerbachstraße (beidseitig), Bahnanlagen, Klenksberg, Gr. Müllroser Straße, Carthausplatz, W.-Korsing-Straße, Weg südlich Straßenbahnwendeschleife Fischerstraße, Oderufer

und

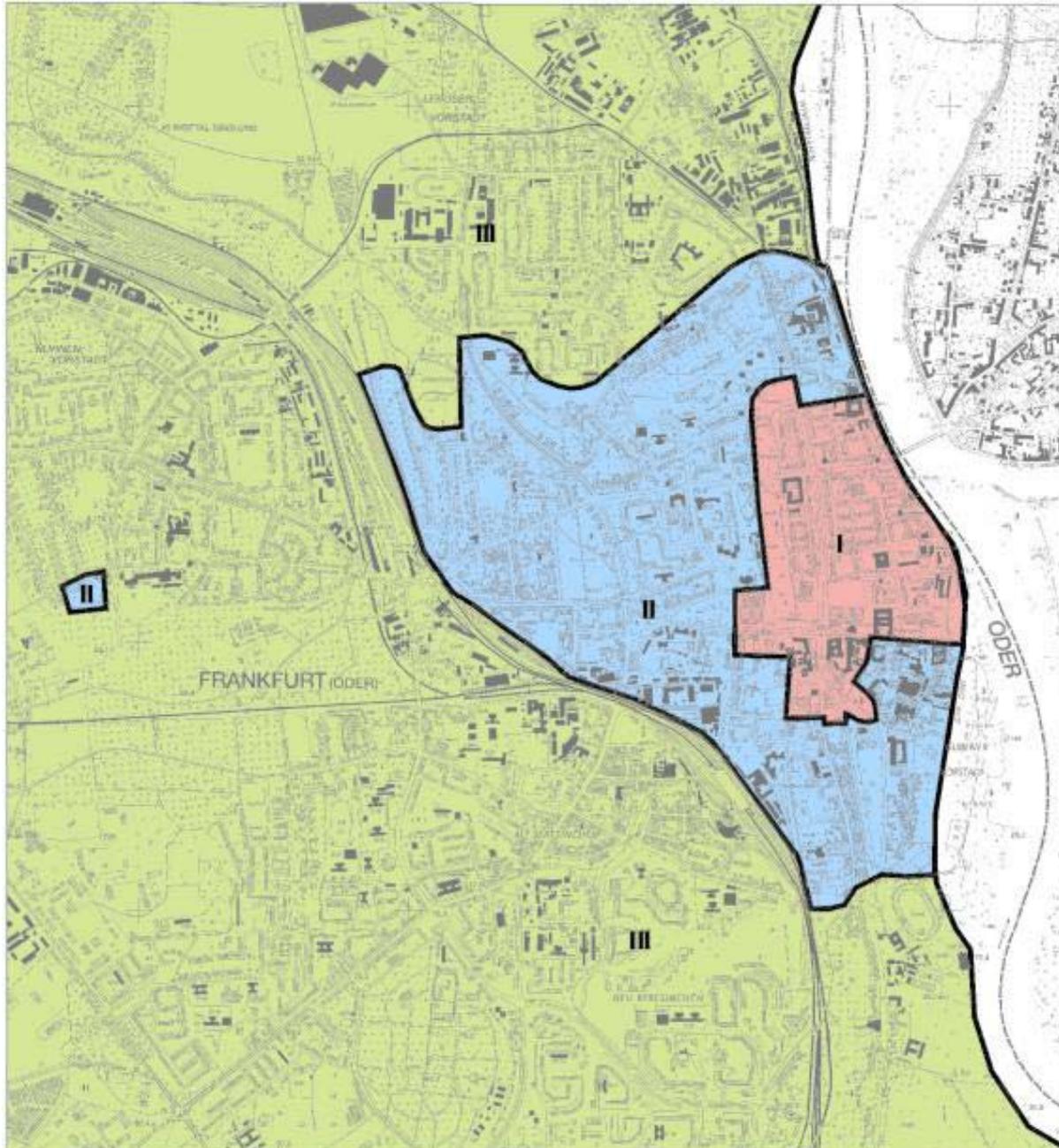
Richard-Wagner-Straße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Hellweg (beidseitig).

Gemeindegebietsteil III

Durch Gemeindegebietsteil II ,sowie nach außen durch die Grenze des Stadtkreises Frankfurt (Oder).

Sofern nicht anders angegeben, gilt die Straßenmitte als Grenze zwischen den Gemeindegebietsteilen.

Anlage 3 : Lageplan Originalmaßstab 1 : 20 000



- Gemeindegabietsteil I
- Gemeindegabietsteil II
- Gemeindegabietsteil III

